

Klagen genöthigt, wenn ich nicht meine Forderung verlieren soll. Die Vortheile des Gesetzes liegen aber auch darin, daß eine größere Sicherheit und Ordnung in die Geschäfte des Kaufmanns, des Handwerkers und überhaupt jedes Geschäftsmanns kommt. Er muß mehr Wirthschaftlichkeit in seinem Rechnungswesen beobachten, er wird genöthigt, Buch und Rechnung zu führen, um Jahr und Tag genau einzutragen, denn es hängt davon der Verlust seiner Forderung ab. Endlich hat sich auch diese kürzere Verjährungszeit in andern Staaten, wo sie bereits eingeführt ist, wirklich bewährt. In Oesterreich besteht dasselbe auch, auch da verjähren gewisse Forderungen in 3 Jahren. Ja, in Frankreich ist man noch weiter gegangen, dort verjähren z. B. die Forderungen der Wirths, Traiteurs und dergl., auch der Kaufleute binnen 6 Monaten. Trotz dieser kurzen Verjährungsfrist ist aber dennoch noch keine Klage darüber geführt worden und das Gesetz ist in fortwährender Wirksamkeit. Die Bedenken der Petenten, daß der augenblickliche Andrang von Klagen groß sein werde, nun die kann man allerdings für begründet annehmen, weil mit dem Ende dieses Jahres das Gesetz in Kraft kommt. Aber dieser Andrang wird jedenfalls doch nur ein vorübergehender sein. Wenn das Gesetz einmal in völliger Wirksamkeit ist, so wird sich das wohl nach und nach ausgleichen. Was Petenten von hartherzigen Gläubigern sagen, wird auch nicht vermieden werden können, wenn man das Gesetz aufhebt. Es wird aber so gut hartherzige Gläubiger, wie nachlässige Schuldner geben. Die Plackereien ferner, welche sie anführen, sind auch nur scheinbar; denn das Gesetz schreibt eine leichte Form vor, wodurch sich jeder vor Verlust schützen kann. In §. 5 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß die mündliche Anerkennung einer Schuld vor Gericht, vor dem Friedensrichter, der Abschluß eines Vergleichs und die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses die Wirkung habe, daß eine derartige Forderung erst binnen der gewöhnlichen Verjährungszeit erlischt. Zwar ist in demselben Paragraphen auch gesagt, daß die Verjährung unterbrochen werde durch Klageanstellung und Anzeige beim Richter und durch Zahlungsaufgabe, allein bis dahin braucht's ja Niemand zu treiben. Der einfachste Weg, der gar keine Plackerei verursacht, ist, daß Jemand ein einfaches Schuldbekenntnis ausstellt, und wer es nicht thun will, verdient auch keine Berücksichtigung. Es kann ihm nicht geholfen werden, wenn er diesen Ausweg nicht wählt. Soviel ich weiß, ist in Frankreich der Gebrauch eingeführt, daß der Schuldner unter die vor 6 Monaten abgelaufene Rechnung eines Wirths oder Kaufmanns schreibt: ich bekenne, daß ich das und das schuldig bin. Dadurch wird der Gläubiger vor Verlust der Forderung gesichert und der Schuldner erhält Credit. Ein ähnliches Verfahren, welches so einfach und leicht ist, wird sich mit der Zeit auch bei uns bilden. Die Petenten reden dann auch noch von Geschäftsüberhäufung der Behörden, und man hätte nicht erwartet, daß sie auf die Behörden so zarte Rücksicht nehmen würden, da man von andern Seiten so vielfach Klagen

geführt hat, daß die Behörden nicht sehr thätig wären. Es ist das aber auch einflußlos, weil die Geschäftsüberhäufung nur eine vorübergehende sein würde und die Geschäfte bei jedem Gerichte einigermaßen vertheilt werden können. Wenn auch die ganze Woche hindurch jeden Tag Termine für solche kleine Klagsachen gehalten werden müßten, so läßt sich dies doch nach den bei jedem größern Gerichte vorhandenen Kräften nicht als Geschäftsüberhäufung ansehen, ja selbst wenn auch Vormittags 2 und 3, und Nachmittags noch ein solcher Termin gehalten werden müßte. Ich wenigstens kann dies nicht für eine Thätigkeit ansehen, welche übermenschliche Kräfte in Anspruch nimmt, wie die Petenten sagen. Was sie hinsichtlich der Sportelreste anführen, so kann man zugeben, daß unter den Restanten sich auch Arme befinden werden; allein diese brauchen nur zu der Behörde zu gehen und zu sagen, ich bekenne, daß ich das und das schuldig bin, oder sie geben ein kurzes schriftliches Bekenntnis ab, so wird dadurch auch die Behörde vor Verlust geschützt werden und Nachsicht gebrauchen. Alle Bedenken der Petenten scheinen dem Ausschuss nicht erheblich genug, um schon wieder ein Gesetz aufzuheben, welches eigentlich noch gar nicht in Wirksamkeit getreten ist und bei dem frühern Landtage viele Vertheidiger gefunden hat. Der Ausschuss schlägt daher vor, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, sie jedoch noch an die zweite Kammer abzugeben, weil sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist.

Präsident Joseph: Will die Kammer, daß hierüber sofort verathen und Beschluß gefaßt werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Wenn Niemand das Wort verlangt, so richte ich die Frage an die Kammer: ob sie den Antrag des Ausschusses, die erwähnte Petition aus Stollberg auf sich beruhen zu lassen, sie jedoch, weil sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die zweite Kammer abzugeben, genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich ersuche nunmehr den Abg. Oberländer, der Kammer Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abg. Oberländer: Der Schmiedemeister Karl August Fischer zu Oberwiesla, unter dem Gericht Lichtenwalde, hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, für sein in Oberwiesla liegendes Haus die Realgerechtigkeit zum Betrieb des Schmiedehandwerks in Anspruch genommen und dieses behauptete Realbefugnis durch Zeugen und Urkunden zu bescheinigen versucht. Die zur Entscheidung solcher Ansprüche verfassungsmäßig bestehenden Behörden haben jedoch in allen Instanzen erkannt, daß Fischer den Beweis für die behauptete Realgerechtsame nicht vollführt habe. Der Petent ist deshalb mit seinem Gesuche um Anerkennung einer dinglichen Gerechtigkeit abgewiesen worden. Jetzt hat sich nun Fischer an die Volksvertretung mit dem Gesuche gewendet, die Kammern möchten bei der Staatsregierung bevor-